



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Innenausbau · Renovierung · Sanierung

Blickfang ProjektSanierung GmbH · Rudolf-Diesel-Str. 18 · 40670 Meerbusch

Geschäftsführer: Jakub Bogucki · Amtsgericht Neuss · HRB 24249

info@blickfang-projektsanierung.com · Telefon: +49 176 55248055

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der Blickfang ProjektSanierung GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 18, 40670 Meerbusch (nachfolgend „Auftragnehmer“), mit privaten und gewerblichen Auftraggebern über vereinbarte Innenausbau-, Renovierungs- und Sanierungsleistungen sowie die damit verbundene Beratung, Planung und Koordination.

Sie werden nur Bestandteil des Vertrags, wenn sie wirksam einbezogen wurden. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die VOB/B wird durch diese AGB nicht vereinbart.

Welche Leistungen geschuldet sind, ergibt sich aus dem angenommenen Angebot und den dazu vereinbarten Leistungsbeschreibungen, Plänen und Nachträgen. Beratungs-, Planungs- und Genehmigungsleistungen sind nur in dem vereinbarten Umfang geschuldet.

2. Angebot und Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen über die beauftragten Leistungen zustande. Eine im Angebot genannte Bindungs- oder Annahmefrist ist zu beachten. Eine Auftragsbestätigung mit inhaltlichen Abweichungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Angebote, Leistungsänderungen und ergänzende Absprachen sollen zur Dokumentation in Textform, beispielsweise per E-Mail, festgehalten werden. Der Vorrang wirksamer individueller Abreden und gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

3. Ausführung und Partnerbetriebe

Der Auftragnehmer darf geeignete und fachlich qualifizierte Partner- und Nachunternehmen zur Ausführung der vereinbarten Leistungen einsetzen. Der Auftragnehmer bleibt für die von ihm geschuldeten Leistungen Vertragspartner und verantwortlich.

Die Ausführung erfolgt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und den maßgeblichen gesetzlichen und technischen Anforderungen. Erkennbare Bedenken gegen vorgesehene Ausführungsarten, vorhandene Untergründe oder vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ermöglicht den vereinbarten Zugang zur Baustelle und stellt ihm bekannte, für die Ausführung wesentliche Informationen rechtzeitig bereit. Dazu gehören insbesondere bekannte Leitungsverläufe, Schäden, Schadstoffbelastungen und relevante Vorgaben des Eigentümers oder der Hausverwaltung.

Verantwortlichkeiten für Genehmigungen, Baustrom, Bauwasser, Lagerflächen und Schutzmaßnahmen werden projektbezogen vereinbart. Die eigenen Prüf-, Hinweis- und Schutzpflichten des Auftragnehmers bleiben bestehen. Ansprüche wegen unterlassener Mitwirkung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

5. Änderungen, Zusatzleistungen und verdeckte Befunde

Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen oder zusätzliche Leistungen werden nach Möglichkeit vor Ausführung hinsichtlich Umfang, Preis und Auswirkungen auf die Termine vereinbart. Gesetzliche Anordnungsrechte und die gesetzlichen Regeln zur Vergütungsanpassung, insbesondere bei Bauverträgen, bleiben unberührt.

Werden erst während der Arbeiten verdeckte Schäden, ungeeignete Untergründe oder ein Schadstoffverdacht erkennbar, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über den Befund und das weitere Vorgehen. Betroffene Arbeiten werden, soweit aus Sicherheits- oder Ausführungsgründen erforderlich, bis zur Klärung unterbrochen. Allein der Befund begründet keine beliebige zusätzliche Vergütung.

6. Preise und Abrechnung

Maßgeblich sind die vereinbarten Preise. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen. Bei gewerblichen Auftraggebern können ausdrücklich als solche bezeichnete Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart werden.

Pauschalleistungen werden zum vereinbarten Pauschalpreis, Einheitspreisleistungen nach den tatsächlich ausgeführten und nachvollziehbar ermittelten Mengen abgerechnet. Bei vereinbarten Stundenlohnarbeiten werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anhand von Leistungsnachweisen berechnet.

Material, An- und Abfahrt, Geräte sowie Entsorgungsleistungen werden nur zusätzlich berechnet, soweit eine entsprechende Vergütung vereinbart ist und die Kosten nicht bereits im Leistungspreis enthalten sind. Entsorgungsumfang und Umgang mit schadstoffhaltigen Abfällen sind im Angebot gesondert festzulegen.

7. Abschläge und Zahlungsbedingungen

Abschlagszahlungen können nach Maßgabe des § 632a BGB für nachgewiesene, vertragsgemäß erbrachte Leistungen verlangt werden. Für Verbraucherbauverträge gelten zusätzlich die zwingenden gesetzlichen Begrenzungen und Sicherungspflichten, insbesondere § 650m BGB.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen, soweit keine andere wirksame Vereinbarung besteht. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor Eintritt der gesetzlichen Fälligkeitsvoraussetzungen. Bei Schlussrechnungen gehören hierzu insbesondere die Abnahme, soweit sie erforderlich ist, und bei Bauverträgen eine prüffähige Schlussrechnung.

Gesetzliche Rechte zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, insbesondere wegen Mängeln, bleiben unberührt. Zahlungsverzug, Verzugszinsen und ersatzfähige Verzugskosten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Termine und Behinderungen

Ausführungsbeginn und Fertigstellung richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Erkennt eine Partei Umstände, die den Bauablauf beeinträchtigen, informiert sie die andere Partei zeitnah über Ursache und voraussichtliche Auswirkungen.

Terminänderungen und etwaige Mehrkosten infolge von Behinderungen richten sich nach den konkreten Umständen, der vertraglichen Risikoverteilung und den gesetzlichen Bestimmungen. Eine automatische Fristverlängerung oder pauschale Stillstandsvergütung wird durch diese AGB nicht begründet.

9. Abnahme

Nach Fertigstellung wird dem Auftraggeber Gelegenheit zur Prüfung und Abnahme der geschuldeten Werkleistung gegeben. Eine gemeinsame Begehung und ein Abnahmeprotokoll sollen den Zustand, etwaige Mängel und Vorbehalte dokumentieren. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nach Maßgabe des Gesetzes nicht verweigert werden.

Eine Abnahmefiktion tritt ausschließlich unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein. Bei Verbrauchern ist insbesondere der gesonderte Hinweis in Textform gemäß § 640 Absatz 2 BGB erforderlich; diese AGB ersetzen diesen Hinweis nicht.

10. Mängelrechte und Haftung

Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Auch die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Verkürzung der Mängelhaftung wird durch diese AGB nicht vereinbart.

Mängel sollen zur zügigen Bearbeitung möglichst konkret beschrieben und dem Auftragnehmer mitgeteilt werden. Dem Auftragnehmer ist im gesetzlich vorgesehenen Umfang Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Gesetzliche Ausnahmen, Selbstvornahmerechte und sonstige Ansprüche bleiben bestehen.

Die Haftung des Auftragnehmers, auch für eingesetzte Erfüllungsgehilfen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese AGB enthalten keinen Haftungsausschluss.

11. Kündigung

Kündigungsrechte und die Abrechnung nach einer Kündigung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 648 und 648a BGB. Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf gemäß § 650h BGB der gesetzlichen Schriftform. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Schriftform nicht. Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.

12. Verbraucherrechte und ergänzende Bestimmungen

Soweit dem Auftraggeber als Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, erhält er eine gesonderte, zum jeweiligen Vertrag passende Widerrufsbelehrung sowie gegebenenfalls ein Muster-Widerrufsformular. Diese AGB ersetzen die Belehrung nicht und begründen keinen Verzicht auf das Widerrufsrecht.

Ein Leistungsbeginn vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist setzt die jeweils gesetzlich erforderlichen Erklärungen und Informationen voraus. Die bloße Annahme dieser AGB ersetzt diese Erklärungen nicht.

Bei Verbraucherbauverträgen im Sinne des § 650i BGB gelten zusätzlich die besonderen gesetzlichen Vorschriften, unter anderem zu Textform, Baubeschreibung, Widerruf, Abschlagszahlungen, Sicherheiten und Unterlagen. Erforderliche projektbezogene Unterlagen werden gesondert bereitgestellt.

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ist eine Bestimmung unwirksam oder wird sie nicht Vertragsbestandteil, richten sich die Folgen nach § 306 BGB.